

16
/

Neue Anforderungen an den Datenschutz

Mit 25. Mai 2018 werden sowohl die DSGVO als auch das sie flankierende österreichische Datenschutzanpassungsgesetz in Kraft treten und daher gilt es für Unternehmen, sich datenschutzrechtlich für die neuen Anforderungen bereit zu machen.



Fotolia: © vege

Die neue Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) ist derzeit in aller Munde, nicht zuletzt wegen ihrer geradezu drakonischen Strafdrohungen, denn bei bestimmten Verstößen drohen Strafen bis zu EUR 20 Mio oder 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes. Die DSGVO fordert datenschutzfreundliche Standardeinstellungen („Privacy by default“) und wirksame technische Maßnahmen zum Datenschutz („Privacy by design“). Insofern ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die IT-Sicherheitsstruktur des Unternehmens einer Prüfung zu unterziehen.

Eigenverantwortung

Ein weiterer Grundsatz der DSGVO ist die Steigerung der Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers. Künftig gibt es keine Meldung beim Datenverarbeitungsregister mehr, stattdessen ist ein Verzeichnis anzulegen, wofür es nur für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern in gewissen Fällen Ausnahmen gibt. In Fällen, in denen die Datenanwendung ein besonderes Risiko birgt, wie etwa der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten, kommt außerdem das neue Instrument der Folgenabschätzung zur Anwendung. Neu hinzu kommt auch die in manchen Fällen verpflichtende Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Diese hat dann zu erfolgen, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der Verarbeitung sensibler Daten oder Verarbeitungsvorgängen, die eine systematische Überwachung erfordern, liegt. Betroffen sind hier etwa Banken, Krankenhäuser, Telekommunikationsanbieter oder IT-Dienstleister.

Koppelungsverbot

Wichtigste Rechtfertigung für die Verarbeitung von Daten bleibt weiterhin die Einwilligung. Hier sind viele Erfordernisse bereits aus der alten Rechtslage bekannt, neu ist aber das Koppelungsverbot, das eine Einwilligung für nicht vertragsrelevante Verarbeitungen (wie z.B. Werbung) in AGB unzulässig macht. Zu beachten ist auch, dass vor dem Inkrafttreten abgegebene Einwilligungen nur dann weitergelten, wenn sie der

DSGVO entsprechen. An einer dahingehenden Prüfung älterer Vereinbarungen führt also kein Weg vorbei.

Rechtserweiterung

Massiv erweitert wurden die Rechte der betroffenen Einzelpersonen sowie ihre Durchsetzung. Betroffene werden neben der gerichtlichen Geltendmachung die Möglichkeit zur Beschwerde an die Datenschutzbehörde haben, wobei sie sich von NGOs vertreten lassen können. Zu rechnen ist jedenfalls mit einer Professionalisierung bei der Verfolgung von Datenschutzverstößen. Hauptgrund für das große Interesse an der DSGVO ist aber ohne Zweifel der hohe Straffrahmen für Verstöße. Diese Strafen werden von der Datenschutzbehörde selbst verhängt. Wie die Behörde den umfangreichen Straffrahmen in der Praxis handhaben wird, bleibt abzuwarten.

Datenschutz bei Bild- und Videoüberwachung

Eine letzte wesentliche Neuerung bringt das Datenschutzanpassungsgesetz für Bild- und Videoüberwachung mit sich. Kameras sind nun mit dem Entfall des Verarbeitungsregisters nicht mehr meldepflichtig, allerdings wird für die Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche zwingend eine Folgenabschätzung gefordert. Weiterhin verboten bleibt die Videoüberwachung in höchstpersönlichen Bereichen oder von Arbeitnehmern zur Leistungskontrolle und auch eine Aufbewahrung der Aufnahmen für mehr als 72 Stunden.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M.

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower
1220 Wien, Vienna
Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308
www.bpv-huegel.com